

## Katholische Religionslehre

### **Inhalte des Lehrplans für Katholische Religionslehre in Jahrgangsstufe 12, die für die schriftliche Abiturprüfung 2022 nicht prüfungsrelevant sind**

Wie für die Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2021 werden auch für die Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2022 (Q11 des Schuljahres 2020/2021) aufgrund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen ausnahmsweise Inhalte ausgewiesen, die für die schriftliche Abiturprüfung 2022 nicht prüfungsrelevant sind. Angesichts der Tatsache, dass die Gymnasien zum Teil in sehr unterschiedlicher Weise von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind, soll die Maßnahme zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler beitragen und Planungssicherheit für die Abiturvorbereitung schaffen.

#### **In „K 12.1 Ethische Kompetenz aus christlicher Sicht: Orientierung im Wertepluralismus“**

- Ethik und Lebensgestaltung: Entscheidungssituationen im Alltag, Diskussion einzelner Handlungsmotive anhand eines Beispiels und die Frage nach der Verantwortlichkeit

#### **In „K 12.2 Ethische Kompetenz aus christlicher Sicht: aktuelle Herausforderungen“**

- von der Haltung zur Tat: Bedeutung christlicher Tugenden (1 Kor 13,13) für ethisches Handeln anhand einer Leitfigur, z. B. W. E. v. Ketteler, A. Kolping, O. Romero, Sr. Emmanuelle, oder einer anderen vorbildhaften Persönlichkeit (*local heroes*)

#### **In „K 12.3 Dimensionen der Zukunft – Gestaltungsauftrag für die Gegenwart“**

- Im Themengebiet „Zukunftsperspektiven und Hoffnung auf Vollendung“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
  - Abgrenzung von wissenschaftlichen Versuchen, die Zukunft vorherzusagen (Prognosen, Futurologie), und utopischen Entwürfen: ihre Eigenart und die ambivalente Wirkung ihrer Aussagen auf menschliche Einstellungen, z. B. anhand eines globalen Zukunftsmodelles oder eines Roman- bzw. Filmausschnitts
- Mitgestaltung der Zukunft: Impulse aus christlicher Zukunftserwartung, z. B. Weltverantwortung und eschatologischer Vorbehalt, Gelassenheit und Mut zur Veränderung, Hoffnung trotz Versagen; Ansätze aus der christlichen Ethik zur Bewältigung einer ausgewählten Zukunftsaufgabe

Ferner ist der Lehrplanabschnitt „K 12.4 Grundriss einer Zusammenschau – das christliche Credo“ für die schriftliche Abiturprüfung 2022 nicht prüfungsrelevant.



### **Ergänzende Hinweise:**

Die in obiger Zusammenstellung nicht aufgeführten Inhalte der Jahrgangsstufe 12 sowie der Lehrplan der Jahrgangsstufe 11 sind für die schriftliche Abiturprüfung 2022 in Katholischer Religionslehre unverändert prüfungsrelevant.

Dass für das schriftliche Abitur 2022 oben genannte Lehrplaninhalte nicht prüfungsrelevant sind, bedeutet nicht, diese Inhalte seien überflüssig – sie können ggf. auch zum Gegenstand kleiner und großer Leistungsnachweise gemacht werden. Die Reduzierung ausgewählter Inhalte für die schriftliche Abiturprüfung 2022 erscheint aber unter den gegebenen Umständen geboten.

Ergänzend wird daran erinnert, dass im Schuljahr 2020/21 auch in Jahrgangsstufe 11 die im Lehrplan angegebene Reihenfolge der Themen und innerhalb der Themenbereiche jeweils die vorgesehene Abfolge der Inhalte einzuhalten ist. Dies ermöglicht es, nötigenfalls weitere Anpassungen der prüfungsrelevanten Inhalte für die Abiturprüfung 2022 vorzunehmen.

Durch die erhebliche Entlastung der Jahrgangsstufe 12 besteht auch unter dieser Maßgabe weiterhin die Möglichkeit, flexibel auf Unterrichtsausfall in Jahrgangsstufe 11 zu reagieren, indem Teile des Lehrplans für die Jahrgangsstufe 11 am Anfang der Jahrgangsstufe 12 unterrichtet werden können.

Wenn im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Schwerpunktsetzungen im Unterricht dazu führen, dass Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnitts oder Schuljahres im darauffolgenden Ausbildungsabschnitt oder Schuljahr behandelt werden müssen, so ist im Hinblick auf die Anforderungen der Kolloquiumsprüfung zu beachten, dass zur Wahrung der Gleichbehandlung neben dem Lehrplan und den Bestimmungen der GSO die tatsächliche Unterrichtsgestaltung Grundlage für die Benennung der Themenbereiche sein kann. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass der Prüfungsausschuss aus Gründen der Gleichbehandlung für jeden Ausbildungsabschnitt mindestens drei Themenbereiche benennen können muss.